

5/EN-196/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 11. April 1989

Zl. 10.149/01-IA10/89

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird;

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeilt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Rechrtl:	GESETZENTWURF
Zl:	21
Datum:	12. APR. 1989
Verteilt:	14. April 1989

*Aut*

*St. Slajek*

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:  
*Den Aner*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
im Hause

Wien, am 11. April 1989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Zl. 31.113/50-V/3/89

Unsere Geschäftszahl

10.149/01-IA10/89

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz  
 geändert wird ;

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 28. Februar 1989 nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### 1. Zu § 8 Abs. 3:

Auch die Errichtung eines eigenen Kontos enthebt die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht davon, die Ein- und Auszahlungen im Wege der Belegsprüfung zu kontrollieren. Für die Betriebe bedeutet eine Mehrzahl verschiedener giroartiger Konten zweifellos einen finanziellen Mehraufwand. Die in Aussicht genommene Neuregelung sollte nach ho Auffassung entfallen.

### Zu § 8 Abs. 7:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt die do. Ansicht, wonach gegen Arbeitgeber Sanktionen ergriffen werden sollen, die Urlaubsentgelte verfrüht ansprechen, sodaß es zu Hortungen mit Zinsengewinnen für die Unternehmen kommt. Die vorgesehenen Bestimmungen gehen aber über diese Zielsetzungen hinaus.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Im Bereich des ho. Ressorts werden Urlaubsentgelte erst bei feststehen der Urlaubstermine der einzelnen Arbeiter angesprochen. Dennoch kann es dann zu "Hortungen" kommen, wenn ein Dienstnehmer (oder ein Familienangehöriger) erkrankt und er den Urlaub zum vereinbarten Termin nicht antreten kann. Wird ein neuer Urlaubstermin vereinbart, kommt es in der Regel zu keiner Rücküberweisung bzw. neuerlicher Einreichung des Urlaubsentgeltes. Tritt aber ein Rückschlag in der Krankheit ein und tritt der Arbeitnehmer in einem solchen Ausnahmefall den Urlaub tatsächlich erst nach 3 Monaten ab Überweisung der Mittel an, würden auch hier die in Aussicht genommenen Sanktionen zum Tragen kommen. Dies erschien unbillig; überdies erscheint der Zinssatz von 10 % per anno zu hoch.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

*Nelssner*